

Telefon: 0 233-25155
Telefax: 0 233-21269

Kulturreferat
Abteilung 1
Bildende Kunst, Darstellende
Kunst, Film, Literatur, Musik,
Stadtgeschichte, Wissenschaft
KULT-ABT1

**Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu
Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06934

2 Anlagen:

1. Stiftungssatzung alt
2. Stiftungssatzung neu

Beschluss des Kulturausschusses vom 22.09.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass für die Vorlage

Die Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu wurde auf Grund der Erklärung der Erben von Mathias Pschorr (München) vom 28.09.1900 aus dessen Nachlass mit einem Kapital von 1.000.000 Mark mit Beschlüssen beider Gemeindegremien der kgl. Haupt- und Residenzstadt München vom 05. und 14.02.1901 errichtet und mit EntschlieÙung des kgl. Staatsministerium des Innern vom 03.04.1901, Nr. 7847, genehmigt.

Durch die zweimalige Geldentwertung sind die Vermögen der nachfolgend genannten rechtsfähigen, von der Landeshauptstadt München vertretenen und verwalteten Stiftungen so stark gemindert worden, dass eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks oder die Wiederansammlung angemessener Vermögen im Wege der Admassierung nicht mehr möglich war.

Anton und Rosina Ehrengut-Stiftung zur Förderung der Kunst in München
errichtet 1916 mit einem Kapital von 253.910,00 Mark
Vermögensstand 01.04.1970: 7.292,18 DM
Zweck der Stiftung: Förderung der Kunst in München.

Johann Sedlmayr'sche Stiftung
errichtet 1901 mit einem Kapital von 200.000,00 Mark
Vermögensstand 01.04.1970: 6.901,55 DM
Zweck der Stiftung: Förderung der Wohlfahrt der Landeshauptstadt München im allgemeinen, und zwar insbesondere die Verschönerung der Stadt.

Mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern Nr. I A 4 – 939 – 3/20 vom 01.09.1970 wurden deshalb diese beiden Stiftungen gemäß § 87 BGB und Art. 17 des Stiftungsgesetzes aufgehoben und ihre Restvermögen dem Grundstockvermögen der Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu zugeführt (Art. 20 Abs. 2 StG; Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.11.1969).

Der Stiftungszweck der Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu wurde zuletzt im Jahr 2021 satzungsgemäß durch „Ankauf von Kunstwerken bzw. Arbeiten von in München lebenden Künstlerinnen und Künstlern, Kunstgewerblerinnen und Kunstgewerblern sowie Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern erfüllt. Die angekauften Werke wurden den öffentlichen Sammlungen der Landeshauptstadt München einverleibt“.

Da der Stiftungszweck ab dem Jahr 2022, wegen der weiterhin anhaltenden Niedrigzinsphase, weder aus Erträgen der Stiftung noch aus der aufgebrauchten freien Rücklage realisiert werden kann, soll die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Im Einzelnen

Die Zinserträge der Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu hatten bereits im Jahr 2017 nicht mehr für die Realisierung des Stiftungszwecks ausgereicht. Das Kulturreferat beantragte daher bei der Stiftungsaufsicht (Regierung von Oberbayern) im Februar 2017 die Genehmigung für die Verwendung der freien Rücklage für die Realisierung des Stiftungszwecks. Die Regierung von Oberbayern hat am 01.06.2017 mitgeteilt, dass nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO die freie Rücklage zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden kann. Für die Jahre ab 2019 hatte das Kulturreferat um Prüfung gebeten, ob nach Verbrauch der freien Rücklage und bei unveränderter Zinslage auch das Grundstockvermögen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden kann (Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung).

Die Regierung von Oberbayern hat der Verwendung der freien Rücklage für die Erfüllung des Stiftungszwecks am 04.05.2017 zugestimmt, da der Zweckerfüllung bei Ausnutzung aller steuerrechtlich zulässigen Mittel der Vorrang vor der realen Werterhaltung eingeräumt werden kann, wenn ansonsten bei anhaltender Nichterfüllung der Zwecke die Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt droht.

Da nun die freie Rücklage fast vollständig aufgebraucht wurde, die Stiftungserträge weiterhin sehr niedrig sind und eine relevante Veränderung im Bereich der Zinsen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, kann die Stiftung ihren Stiftungszweck zukünftig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen.

Mit Schreiben vom 04.05.2017 stimmte die Regierung von Oberbayern der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung grundsätzlich zu. Die Genehmigung der Satzungsänderung erfolgt nach Beschlussfassung des Stadtrates.

Die Rechtsgrundlage für die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Änderung der Stiftung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das grundrechtliche Existenzrecht der Stiftung dar. Dieser muss unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit stehen und darf deshalb nur vorgenommen werden, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen der Stiftungsorgane nicht gleich wirksam sind.

Die Verhältnismäßigkeit ist im vorliegenden Fall gewahrt. Eine Zusammenlegung mit einer anderen gleichgerichteten Stiftung der Stadt ist nicht möglich. Der Zweck der Stiftung kann mit den Erträgen aus dem Grundstockvermögen der Stiftung nicht mehr erreicht werden. Ebenso ist die freie Rücklage nahezu aufgebraucht. Daher dürfte es dem Willen der Stiftung am ehesten gerecht werden, die Stiftung so lange wie möglich am Leben zu erhalten, um den Stiftungszweck (Ankauf von Kunstwerken bzw. Arbeiten von in München lebenden Künstlerinnen und Künstlern, Kunstgewerblerinnen und Kunstgewerblern sowie Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern) erfüllen zu können. Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung stellt somit das mildere und geeignetere Mittel gegenüber einer vollständigen Aufhebung des Stiftungszwecks dar. Die Stiftung kann somit noch für einige Zeit fortbestehen (voraussichtlich zwei Ankäufe in den Jahren 2023 und 2025) und ihr Zweck weiterhin in angemessenem Umfang erfüllt werden.

Das Grundstockvermögen beträgt zum 31.12.2021: 83.792,83 €.

Die freie Rücklage beträgt zum 31.12.2021: 1.182,00 €.

Die Stiftung kann als Verbrauchsstiftung aus dem Grundstockvermögen ab dem Jahr 2023 biennial zwei Vergaben von voraussichtlich je 40.000,00 € ausschreiben.

Das Grundstockvermögen wäre nach der 2. Vergabe (voraussichtlich 2026) aufgebraucht.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Aus der Beschlussfassung resultieren keine unmittelbaren Kosten.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, und der Verwaltungsbeirat für Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Film, Literatur, Musik, Wissenschaft (Abt. 1), Herr Stadtrat Süß, haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Mit der Umwandlung der rechtsfähigen Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu in eine Verbrauchsstiftung und der damit verbundenen Verwendung des Grundstockvermögens zur weiteren Erfüllung des Stiftungszwecks besteht Einverständnis.
Mit der Änderung der Stiftungssatzung (Anlage 2) besteht Einverständnis.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss:

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand entscheidet endgültig die Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende:

Der Referent:

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Anton Biebl
Berufsm. Stadtrat

- IV. Abdruck von I., II. und III.
über D-II-V/SP
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an das Sozialreferat – Stiftungsverwaltung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)
-

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit V.
an GL-2
an Abt. 1
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt

München, den
Kulturreferat